Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern

Mitglieder der Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg
AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsopfer des Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V, Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

TEIL 4 VORGEHEN DES JUGENDAMTES / ALLGEMEINEN SOZIALDIENSTES BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN 3

1. Allgemeine Hinweise / Empfehlungen zum Vorgehen 3

2. Abklären eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch / Risikoeinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages 6

3. Interventionen 12
3.1. Vorgehen bei innerfamiliärem Missbrauch 12
3.2. Vorgehen bei außerfamiliärem Missbrauch 16

IMPRESSUM 27

Teil 4 Vorgehen des Jugendamtes / Allgemeinen Sozialdienstes bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

*(vgl.: Kinderschutz und Hilfen gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis; Handlungsleitfaden für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern; http://www.mtk.org/cps/rde/**xbcr**/mtk*internet/Handlungsleitfaden*gegen*sexuelle*Gewalt.pdf , 12.11.14 und Freie und Hansestadt Hamburg, Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe, Stand Januar 2014 http://www.hamburg.de/contentblob/4078290/data/handlungsorientierungen-intervention-bei-sexuellem-missbrauch.pdf , 12.11.14)*

1. Allgemeine Hinweise / Empfehlungen zum Vorgehen

"Wird der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch an einem Kind / einer Jugendlichen an ASD-Mitarbeiter*innen herangetragen oder taucht dieser im Rahmen der ASD-Arbeit auf, so gehört es zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes, abzuklären, inwieweit tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, um ggf. helfend und schützend eingreifen zu können (§8a Abs.1SGB VIII). Mit diesem Auftrag werden die Mitarbeiter*innen des ASD vor eine schwierige Aufgabe gestellt." (Unterstaller, in: Handbuch Kindeswohlgefährdung Artikel 69; München 2006)

Ziele aller weiteren Interventionen des ASD sind

- den Verdacht des sexuellen Missbrauchs möglichst schnell zu klären,
- den Missbrauch zu beenden,
- den Kinderschutz nachhaltig sicherzustellen und
- allen Beteiligten angemessene Hilfen und Unterstützung anzubieten.

Wegweisend für das Vorgehen des ASD ist immer die Orientierung am Kindeswohl.

Das Vorgehen bei Verdacht auf eine sexuelle Kindesmisshandlung bedarf einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung. Überstürztes Handeln kann dazu führen, dass der*die Täter*in den Geheimhaltungsdruck auf das Kind / den*die Jugendliche erhöht und eine Aufdeckung des Missbrauchs dadurch erschwert oder unmöglich wird.
Von Anfang an sollte bei den Überlegungen berücksichtigt werden, dass evtl. die Strafermittlungsbehörden eingeschaltet werden und dafür Beweissicherung und Begutachtung des Kindes / des*der Jugendlichen notwendig sein könnten. Unqualifizierte Befragungen und vorschnelles Handeln können zu einem Verlust der Beweiskraft einer Aussage führen.

Aufgrund der unterschiedlichsten Fallkonstellationen muss daher das weitere Handeln im Einzelfall gut abgewogen werden. Wichtig ist es deswegen, das Vorgehen mit der ASD-Leitung, im Teamgespräch und in der Helferkonferenz genau zu planen und vorzubereiten.

Meldungen wegen Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Ziel eines*einer Meldenden ist in der Regel einen verantwortlichen Beitrag zum Schutz des Kindes zu leisten. Gleichzeitig fühlen sich Melder*innen - auch aus Institutionen - häufig mit der Situation überfordert und wollen die Verantwortung zumindest teilen. Dadurch gerät der ASD oft schnell unter Handlungsdruck. Es ist wichtig diesem Druck nicht nachzugeben und in Ruhe und ausführlich ein Gespräch mit dem*der Melder*in zu führen. Dabei sollte der*die Gesprächspartner*in fachlich und emotional gut unterstützt werden. Gleichzeitig müssen alle wichtigen Informationen und Einschätzungen für den Kinderschutz erfragt werden und wichtige Informationen an den*die Melder*in weitergegeben werden.
Die Meldung muss von dem*der ASD-Mitarbeiter*in sorgfältig dokumentiert werden.
(siehe Anhang S. 61: Checkliste: Aufnahme einer Meldung und Informationen an Melder)

Information der Leitung / Koordination der Fallzuständigkeit
Nach dem Eingang einer Meldung wegen Verdachts auf sexuellen Missbrauch an einem Kind / einem*einer Jugendlichen ist umgehend die Stadtteilbüroleitung, ASD-Leitung, ASD-Koordination oder ihre Stellvertretung zu informieren.

Folgendes sollte dabei geklärt werden:

- Koordinierung der Fallzuständigkeit
- Erste Einschätzung der Kindeswohlgefährdung / Besteht akuter Handlungsbedarf? Wenn ja welcher?
- Wo können noch Informationen eingeholt werden (Kita; Schule, Beratungsstelle usw.)?
- Wer nimmt am Teamgespräch teil (zuständige*r Bezirkssozialarbeiter*in; unterstützende*r Kolleg*in, Leitung, interne Fachkraft)? Soll ein*e externe*r Berater*in hinzugezogen werden?

Bearbeitung der Fälle durch zwei ASD-Mitarbeiter*innen
Da Fälle von sexuellem Missbrauch meist sehr komplex und emotional belastend sind, empfiehlt sich die Bearbeitung durch zwei ASD-Mitarbeiter*innen. Fallführend wäre der*die zuständige Bezirkssozialarbeiter*in.

Teamgespräch zur ersten Gefährdungseinschätzung
Möglichst zeitnah soll ein Teamgespräch im ASD stattfinden. Ziel ist, zunächst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Verdachtsmomente und das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Dazu müssen die vorliegenden Informationen gesammelt und bewertet werden. Alternativhypothesen müssen dabei unbedingt bedacht und überprüft werden. Auch das weitere Vorgehen sollte im Rahmen eines Teamgesprächs erarbeitet werden. Vor- und Nachteile verschiedener Hilfsmöglichkeiten und Interventionen sollten gut abgewogen werden.

Einbeziehung externer Berater*innen / Supervision
Die Verdachtsabklärung im Hinblick auf sexuellen Missbrauch gehört nicht zur alltäglichen Arbeit im ASD. Daher ist es sinnvoll, bei der Bewertung von Anhaltspunkten, mehrdeutigen Hinweisen, der Reflexion und der Planung der weiteren Vorgehensweise eine*n Fachberater*in der spezialisierten Beratungsstellen (Wildwasser, pro familia) einzubeziehen.

Aufgrund der komplexen Dynamik in Fällen von sexuellem Missbrauch und der meist hohen eigenen emotionalen Betroffenheit, sollte zur fachlichen Unterstützung und Entlastung der Fall in der Supervision eingebracht werden.

Dokumentation
Alle Fakten, Beobachtungen und alle getroffenen Entscheidungen, ihre Begründungen sowie die den Entscheidungen zugrunde liegenden Äußerungen von Kindern, Eltern und anderen Personen sind nachvollziehbar schriftlich festzuhalten. Aussagen von Kindern und Jugendlichen sollen schriftlich dokumentiert werden. Dabei ist es wichtig die gestellten Fragen und die Äußerungen und Reaktionen des Kindes zeitnah festzuhalten. Außerdem haben alle beteiligten Fachkräfte die in ihren Aufgabenbereich fallenden Fakten, Entscheidungen und Hinweise zu dokumentieren. Fakten und Bewertungen sind dabei deutlich zu trennen.
Die Bündelung aller Informationen erfolgt durch die fallzuständige Fachkraft des ASD.

Beteiligung der Eltern
Eltern müssen grundsätzlich bei der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung miteinbezogen werden. Wenn aber durch das Thematisieren des Verdachtes mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird bzw. der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet würde, müssen Eltern gem. § 8a Abs.1 Satz 2 und § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII nicht sofort einbezogen werden.
Solange bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht geklärt ist, ob es sich um Missbrauch innerhalb eines Familiensystems handelt und ob die Eltern bereit und in der Lage sind das Kind / den*die Jugendliche*n zu schützen, sollten die Eltern nicht vorschnell mit dem Verdacht konfrontiert werden, da dies dazu führen kann, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind / den*die Jugendliche*n erhöht wird und die Familie sich nach außen abschottet.
Auch bei außerfamiliärem Missbrauch ist es möglich, dass die Eltern das Kind nicht schützen, wenn sie bspw. in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer engen Beziehung zum*zur Täter*in stehen (z.B. Chef*in, Vermieter*in, Gläubiger, enge*r Freund*in).
Der richtige Zeitpunkt der Elternbeteiligung hängt von dem vorhandenen Informationsstand darüber ab, wie konkret der Verdacht ist, gegen wen sich der Verdacht richtet, welche Rolle die Eltern dabei einnehmen und wie ihre Beziehung zu dem Kind ist. Außerdem bedarf das Konfrontations- bzw. Offenlegungsgespräch mit den Eltern sehr guter Planung und Vorbereitung (vgl. Teil 4, 3.2)

Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen
Kinder sind grundsätzlich bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Der § 8 SGB VIII sichert den Kindern die Einbeziehung bei allen Entscheidungen und Aufklärung über ihre Rechte zu, ebenso wie im Not- und Konfliktfall einen eigenständigen Beratungsanspruch ohne Kenntnis und Beteiligung der Sorgeberechtigten. Bei der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Auswahl von Hilfen sind Minderjährige angemessen (entsprechend ihrem Alter, ihrer Einsichtsfähigkeit und ihrer Persönlichkeitsentwicklung) einzubeziehen, ihre Wünsche und Bedürfnisse sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.
Aufgrund der besonderen Dynamik bei sexuellem Missbrauch stehen betroffene Kinder oder Jugendliche meist schon über einen längeren Zeitraum unter einem großen Geheimhaltungsdruck. Sie leiden unter Konflikten um Loyalität und Bindung, fühlen sich schuldig und sind häufig verwirrt über die Realität als Folge einer Traumatisierung oder

durch gezielte Verzerrungen durch den*die Täter*in. Außerdem stehen sie dem*der Täter*in meist sehr ambivalent gegenüber. Sie wollen, dass der Missbrauch aufhört, wollen aber auch niemanden verraten. Kinder haben große Angst vor den Folgen einer Aufdeckung und übernehmen dafür auch oft die Verantwortung. Ein Kind vertraut sich daher - wenn überhaupt - meistens einer Person an, zu der bereits ein Vertrauensverhältnis besteht. Erst wenn sich das Vertrauen zu der helfenden Person festigt und Kinder die Erfahrung machen, dass ihnen geglaubt und geholfen wird, sind sie in der Lage sich Alternativen zu ihrer gegenwärtigen Lebenssituation vorzustellen.
Dem Kind sollte nichts versprochen werden, das nicht eingehalten werden kann (z.B. Vertraulichkeit oder weitere Schritte nur mit Einverständnis des Kindes). Man kann dem Kind jedoch versprechen, dass man es über alle weiteren Schritte vorher informiert und es darauf vorbereitet.

Eigenständige Hilfeangebote für alle Betroffenen
Im gesamten Hilfeprozess soll für alle betroffenen Personen - Kinder, Mütter, Väter sowie andere Vertrauens- oder Bezugspersonen des Kindes – Beratungsangebote z.B. in Fachberatungsstellen zur Verfügung stehen.

Geschlechtsdifferenzierte Beratungs- und Hilfeangebote
Um den betroffenen Kindern und Jugendlichen ebenso wie den nicht - missbrauchenden Elternteil/en und dem missbrauchenden Elternteil die Annahme einer Beratung und Begleitung zu erleichtern, ist es hilfreich, wenn gleichgeschlechtliche Berater*innen zur Verfügung stehen.

Möglichkeit der muttersprachlichen Beratung
Unterschiedliche kulturelle Normen und Werte prägen den Umgang mit Sexualität und Gewalt entscheidend. Es ist daher wünschenswert, wenn ein Angebot muttersprachlicher Beratung gemacht werden kann.

Einschaltung der Polizei
(siehe Teil 4; 4.Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden)

2. Abklären eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch / Risikoeinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages

Sammeln von Informationen unter Einbeziehung anderer professioneller Helfer*innen, die mit der Familie in Kontakt stehen
Gem. § 62 Abs.3 Nr. 4 SGB VIII dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden, wenn ansonsten die Erfüllung eines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder der Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährdet wären. Ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Eltern und des Kindes ist daher "unter der Voraussetzung zulässig, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erlangung von Auskünften und Daten ist, derer der Staat bedarf, um beurteilen zu können, ob ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes notwendig ist". (vgl.: Kindler; Handbuch Kindeswohlgefährung, München 2006; Art. 69 S. 3)

Es dürfen daher bei hinreichendem Verdacht Personen befragt werden, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie zur Aufklärung des Verdachts beitragen können. Dies sind häufig professionelle Helfer*innen (z.B. aus Institutionen wie Kindergarten, Hort, Schule und Erziehungsberatung), die mit dem Kind / dem*der Jugendlichen / der Familie befasst sind.
Ziel ist es, zur Abschätzung der Gefährdungssituation einen besseren Eindruck von dem Kind und der Gesamtsituation zu bekommen. Wichtig sind konkrete Nachfragen bezüglich auffälliger Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes und bedeutsamer Veränderungen in Verhalten, Stimmung und Leistung. Es darf dabei jedoch zu keiner Beeinflussung kommen (offene Fragen stellen, keine eigenen Hinweise geben).
Alle Informationen sind sorgfältig zu dokumentieren.

Prüfen und Bewerten eines Anfangsverdachtes
(vgl. Kindler, Handbuch Kindeswohlgefährung, München 2006, S.69)

- Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes / eines*einer Jugendlichen (auch sexualisierte Verhaltensauffälligkeiten) haben nur einen **schwachen Hinweiswert** auf Missbrauchserfahrungen. Gründet sich ein Verdacht auf solche unspezifischen Hinweise, so muss es darum gehen, ganz allgemein eine eventuelle Gefährdung des Kindeswohles als mögliche Ursache für diese Auffälligkeiten abzuklären. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs mit zu bedenken.

- Vage und unklare verbale Äußerungen, die als Hinweis interpretiert werden können besitzen einen **mittleren Hinweiswert**. Hier müssen jedoch noch weitere eindeutigere Informationen - auch im Umfeld - gesammelt werden. Das Kind sollte "im Auge behalten werden". Wird der Verdacht von einer Vertrauensperson des Kindes / der Jugendlichen geäußert, so ist eine fachlich und verbindlich gestaltete Zusammenarbeit sinnvoll. Älteren Kindern und Jugendlichen kann gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII ein eigenes Beratungsangebot gemacht werden.

- Einen **sehr hohen Hinweiswert** haben:

    - Beobachtungen von sexuellen Übergriffen
    - Foto- und Videoaufnahmen
    - spontane, unbeeinflusste Handlungsschilderungen eines Kindes /einer*einem Jugendlichen, die einen selbst erlebten sexuellen Missbrauch zum Gegenstand haben
    - körperliche Auffälligkeiten (Geschlechtskrankheiten; Hämatome in Genital- und Brustbereich)

Ein Verdacht erhärtet sich, wenn Verdachtsmomente mit hohem Hinweiswert einer Überprüfung durch den*die ASD-Mitarbeiter*in standgehalten haben.

Der Verdacht ist entkräftet, wenn erwartbare Bestätigungen oder Konkretisierungen nicht gelingen. Besonders schwer ist es, einen bereits anfänglich diffusen Missbrauchsverdacht zu entkräften. Möglich wird dies, wenn sich aus der Aussage eines Kindes keine Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch ziehen lassen oder sich Alternativhypothesen für die Entstehung der Verdachtsmomente erhärten.

In vielen Fällen ist weder eine Entkräftung noch eine Erhärtung möglich. In diesem Fall ist es wichtig, mit dem Kind und der Familie in Kontakt zu bleiben und die weitere Entwicklung im Auge zu behalten. Eventuell können anderweitig begründete Jugendhilfen eingesetzt werden. Unter Umständen muss man aber auch einen nicht zu klärenden Verdacht zunächst auf sich beruhen lassen und zu einem späteren Zeitpunkt neu überprüfen.

Im Teamgespräch sollten außerdem Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

Verdacht entkräftet
Ist der Verdacht nach Einschätzung der Fachkräfte entkräftet, sollte im nächsten Schritt gemeinsam mit den Eltern, dem Kind / dem*der Jugendlichen und anderen Fachkräften der weitere Hilfe- und Unterstützungsbedarf des Kindes / des*der Jugendlichen bzw. der Familie eingeschätzt werden und bei Bedarf geeignete Jugendhilfen, Beratung oder Therapie angeboten werden.

Verdacht nicht entkräftet oder erhärtet
Ist der Verdacht nicht entkräftet oder hat sich sogar erhärtet muss im nächsten Schritt möglichst zeitnah eine **Helfer*innenkonferenz** durchgeführt werden.
Die Helfer*innenkonferenz sollte im Teamgespräch vorbereitet werden. (Wer lädt ein? Wer soll teilnehmen? Wer übernimmt die Gesprächsführung? Wer führt Protokoll? usw.)

Sollte sicher sein, dass der **sexuelle Missbrauch nicht innerhalb des Familiensystems** stattfindet und ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Eltern das Kind / den*die Jugendliche*n schützen werden, dann sind die Eltern vor der Helferkonferenz möglichst schnell in einem **Offenlegungsgespräch** über den Verdacht zu informieren. Es kann in diesem Fall überlegt werden, ob eine Teilnahme der Eltern an der Helferkonferenz sinnvoll ist. Das Offenlegungsgespräch sollte ebenfalls im Teamgespräch vorbereitet werden.

Helfer*innenkonferenz
Die Helfer*innenkonferenz wird vom ASD möglichst zeitnah einberufen. Ziel der Helfer*innenkonferenz ist die Sicherstellung des Kinderschutzes und die Festlegung eines eindeutigen Vorgehens und strukturierten Handelns.

➔ **Teilnehmer*innen**
- Fallzuständige*r ASD-Mitarbeiter*in und ihr*e unterstützende*r Kolleg*in
- Fachkräfte aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die mit dem Kind / der Familie befasst sind
- ggf. Fachkräfte aus den Bereichen Schule, Justiz und Medizin
- Externe Fachberater*in aus den (Fach-) Beratungsstellen
- eventuell Eltern (nur, wenn sicher ist, dass der Missbrauch nicht innerhalb des Familiensystems stattfindet, die Eltern mit sehr großer Wahrscheinlichkeit ihr Kind schützen werden und die Eltern bereits in einem Offenlegungsgespräch über den Verdacht informiert wurden)

➔ **Moderation**
Die Moderation übernimmt ein*e Mitarbeiter*in des ASD.

➔ **Einladung und Protokoll**
Allgemeiner Sozialdienst / fallzuständige*r Mitarbeiter*in

➔ **Datenschutz**
Datenschutzrechtliche Regelungen müssen eingehalten werden und die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden. Werden also zu Beratungs- und Unterstützungszwecken Fachkräfte, die nicht mit dem Fall befasst sind, wie Fachberater*innen, Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen, zur Helferkonferenz hinzugezogen, so muss die Helferkonferenz anonymisiert durchgeführt werden.

Struktur der Helfer*innenkonferenz
Die Helfer*innenkonferenz gliedert sich in vier Phasen:

1. Informationsphase
Vorstellungsrunde; Klärung der Ziele; Vorstellung des Falles; Rückfragen und Unklarheiten klären; weitere Infos und Fakten zusammentragen; welche Infos fehlen noch? Wie / durch wen / wann / wo können weitere Fakten gesammelt werden? Wer muss noch hinzugezogen werden?

2. Beurteilungsphase
Fachliche Diskussion; Raum für Ideen, Assoziationen, Hypothesen, Befürchtungen; Prüfen von Alternativhypothesen; Gemeinsame Einschätzung des Verdachtes und des Gefährdungsrisikos; In welchen Punkten stimmen die Bewertungen überein? Wo gibt es Unterschiede?

3. Phase der Interventions- und Hilfeplanung
Klärung, welche Hilfsangebote und Interventionsschritte notwendig und geeignet sind; sammeln von Ideen und fachlichen Lösungsvorschlägen für das betroffene Kind / Jugendliche*n, ggf. für Geschwister, für nichtmissbrauchende Angehörige, für Interventionen und Hilfen für den*die Täter*in und für die Fachkräfte der Institutionen, in denen das Kind betreut wird; fachliche Diskussion der Lösungsvorschläge / Abwägen der Vor- und Nachteile.
Sind ergänzend zu den Interventionen des Hilfesystems eine Kooperation mit Polizei, Staatanwaltschaft und Gericht im Interesse des Kindes / des*der Jugendlichen hilfreich? Herstellung eines fachlichen Konsenses.

4. Koordinationsphase
Rollen- und Aufgabenverteilung; Klärung, wer welche der vereinbarten Aktivitäten übernimmt; Koordination der Interventionen und Hilfen; Wer kann Vertrauensperson für das Kind sein? Wer spricht mit dem Kind / dem*der Jugendlichen? Wer übernimmt welche Rolle bei dem Offenlegungs- oder Konfrontationsgespräch mit den Eltern (Federführung / Moderation / Ansprechpartner*in für Mutter oder Vater? usw.)? Wer übernimmt weitere Beratung / andere Hilfemaßnahmen? Für wen?
Welche Fachkräfte / Institutionen ziehen sich aus der Fallarbeit zurück?

Terminvereinbarung für nächste Helfer*innenkonferenz zur Einschätzung der durchgeführten Interventionen und Klärung weiterer notwendiger Schritte;
Wie geht es allen mit den vereinbarten Handlungsschritten?

Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen werden. Die*der fallzuständige ASD-Mitarbeiter*in trägt aufgrund ihres*seines gesetzlich definierten Arbeitsauftrages die Verantwortung für das Verfahren. Ihr*ihm obliegt daher auch gemeinsam mit der ASD-Leitung die letztendliche Entscheidung für das weitere Vorgehen.

Weitere Helfer*innenkonferenzen
Bei Bedarf sind zur Überprüfung der Interventionen, der weiteren gemeinsamen Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Einleitung notwendiger Handlungsschritte weitere Helfer*innenkonferenzen einzuberufen.

Expert*innenkreis
Möglich ist auch eine Fallvorstellung im Expert*innenkreis. Der Expert*innenkreis besteht aus namentlich benannten, im Bereich sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen erfahrenen Fachkräften aus den Beratungsstellen, die bei Bedarf zu einer Fallvorstellung hinzugezogen werden können.

Gespräche mit dem Kind / dem*der Jugendlichen

(vgl.: Teil 4, 1.Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen)

Zustimmung der*des Sorgeberechtigten
Ein Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ausnahme ist die Befragung von Kindern / Jugendlichen in Not- und Konfliktsituationen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
(Vgl. Teil 4, 1. Einbeziehung der Eltern in die Abklärung des Verdachtes).
Ist eine umfassende Befragung des Kindes / Jugendlichen wichtig und sinnvoll, um den Verdacht abzuklären und die Eltern stimmen dem nicht zu, kann eine Verfügung über das Familiengericht erwirkt werden. Die Gespräche mit dem Kind können auch mit einem allgemeinen Hilfebedarf begründet werden, wenn die Eltern noch nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden können.

Wer spricht mit dem Kind / der*dem Jugendlichen?
In der Helfer*innenkonferenz sollte gemeinsam entschieden werden, wer im Einzelfall das Gespräch mit dem Kind führt.
Besteht bisher erst ein vager Verdacht und das Kind hat eine Vertrauensperson, wie z.B. ein*e Erzieher*in oder Lehrer*in, die diese Aufgabe übernehmen kann, so ist es sinnvoll, dass diese Vertrauensperson weitere Gespräche mit dem Kind führt und es ermutigt, sich ihr anzuvertrauen. Die Vertrauensperson sollte dabei unbedingt durch eine*n Mitarbeiter*in einer Fachberatungsstelle unterstützt und beraten werden.

Gibt es bisher keine Vertrauensperson, so sollte bereits in der Helfer*innenkonferenz eine mögliche Vertrauensperson für das Kind / den die Jugendliche*n benannt und installiert werden. Dies kann z.B. ein*e professionelle*r Erziehungsbeistand*-beiständin oder ein*e Berater*in einer Erziehungs- oder Fachberatungsstelle sein. Da eine solche Hilfe nur mit

Einverständnis der Eltern möglich ist, sollte mit den Eltern bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch ganz allgemein ein möglicher Hilfebedarf oder eine mögliche Gefährdung des Kindes thematisiert werden und die Familie dazu motiviert werden, Jugendhilfemaßnahmen oder die Unterstützung in einer Beratungsstelle anzunehmen.

Ist der Verdacht bereits erhärtet und eine umfassende Befragung des Kindes sinnvoll und wichtig, sollte sie von speziell ausgebildeten Fachkräften aus den Beratungsstellen oder dem ASD geführt werden oder gleich einem*einer vom Familiengericht beauftragten Gutachter*in übertragen werden, damit sie möglichst schonend, fundiert und familien- bzw. strafrechtlich verwertbar durchgeführt wird. Die Schilderung von Missbrauchserfahrung durch das Kind selbst hat größte Belegkraft, wenn sie im Rahmen einer gut durchgeführten Exploration erfolgt. Dabei muss geklärt werden, ob die zeitnahe Beauftragung eines Gutachters durch das Familiengericht möglich ist. (Vgl. Punkt 4.)

Gesprächsführung
Das Kind / die*der Jugendliche darf in den Gesprächen nicht bedrängt werden und die Grundsätze der Gesprächsführung müssen unbedingt beachtet werden. Man sollte ihn*sie möglichst frei berichten lassen und nur so viele Fragen wie unbedingt nötig stellen. Das Kind darf auf keinen Fall beeinflusst werden, z.B. durch Suggestivfragen oder durch eine nonverbale Erwartungshaltung. Am besten sind offene Fragen, die zum freien Erzählen einladen. Geschlossene Fragen sind sinnvoll, wenn offene Fragen nicht weiterführen. Auf geschlossene Fragen müssen wieder offene Fragen folgen. Es ist wichtig Fragen so zu formulieren, dass dem Kind keine aktive Rolle zugeschoben wird. Fragen, die Schuldgefühle verstärken, sollten vermieden werden. Man darf dem Kind auch Informationen und Botschaften geben wie: " Schlechte Geheimnisse dürfen erzählt werden!", "Du hast keine Schuld!", "Erwachsene dürfen das nicht!".

Die Grenzen des Kindes / des*der Jugendlichen müssen unbedingt geachtet werden.

Hat er*sie keine Aussage gemacht, sollte auch Wertschätzung für das Schweigen ausgedrückt werden. Dem Kind sollten weitere Gespräche und / oder alternative Hilfen angeboten werden.
Hat das Kind / der*die Jugendliche eine Missbrauchserfahrung geschildert und den*die Täter*in benannt, so sollte in diesem Rahmen nicht weiter nachgefragt werden, da die Aussagen ansonsten im Falle einer Begutachtung oder Strafverfolgung an Beweiskraft verlieren würden. Es ist aber wichtig, unbedingt den Mut des Kindes anzuerkennen.

Dokumentation
Die Gespräche sollen zeitnah und unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Bei der schriftlichen Dokumentation ist es wichtig die gestellten Fragen und die Äußerungen und Reaktionen des Kindes festzuhalten.

Verbleib mit dem Kind / dem*der Jugendlichen
Wichtig ist es mit dem Kind / dem*der Jugendlichen das weitere Vorgehen zu besprechen (Was wünscht sie*er sich? Wer wird informiert? Gibt es ein weiteres Gespräch? Wenn ja - wann? Geschieht bis dahin etwas? Wenn ja - was?). Dem Kind sollte nichts versprochen werden, das nicht eingehalten werden kann (z.B. Vertraulichkeit oder weitere Schritte nur mit

Einverständnis des Kindes). Man kann jedoch versprechen, dass man den*die Betroffene über alle weiteren Schritte vorher informiert und darauf vorbereitet.

3. Interventionen

3.1. Vorgehen bei innerfamiliärem Missbrauch

Vorbereitung einer Inobhutnahme
Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb eines Familiensystems muss immer vor dem Konfrontationsgespräch mit den Eltern eine Inobhutnahme vorbereitet werden. Sollte sich im Konfrontationsgespräch zeigen, dass der Schutz des Kindes innerhalb des Familiensystems nicht sichergestellt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass gesteigerter Druck auf das Kind / den*die Jugendliche*n ausgeübt wird, muss er*sie umgehend geschützt werden können.

Folgende Fragen sind zu klären
In welcher Einrichtung / Pflegefamilie kann das Kind aufgenommen werden?
Welche Vertrauensperson kann das Kind vor, während und nach der Inobhutnahme stützen?
Wie kann die Inobhutnahme am schonendsten durchgeführt werden? (Möglichst ohne Anwesenheit der Eltern?)
Wer kann das Kind nach der Inobhutnahme begleiten und bei der Verarbeitung der Erlebnisse unterstützen?

Konfrontationsgespräch
Das Konfrontationsgespräch findet statt, wenn die Helferkonferenz zu der Einschätzung kommt, dass der Verdacht auf sexuellen Missbrauch hinreichend erhärtet ist, die Vermutung besteht, dass es sich um einen Missbrauch innerhalb eines Familiensystems handelt und eine Inobhutnahme als Schutzmaßnahme vorbereitet ist.
Das Konfrontationsgespräch selber muss gut geplant und vorbereitet werden.
Wichtig ist genaues Wissen über den Verdacht (was?, wann?, wo? wer?) und die juristische Relevanz der Handlungen. Außerdem sollte vorab geklärt sein, welche Maßnahmen für den Kinderschutz möglich sind und wie sie durchgesetzt werden können.

Teilnehmer*innen und ihre Aufgaben
Das Gespräch sollte immer von zwei ASD-Mitarbeiter*innen geführt werden. Der*die zuständige Bezirkssozialarbeiter*in hat die Aufgabe der Klärung des Kindeswohles und -schutzes. Sie*er hat in diesem Gespräch keine beratende Funktion, sondern ist intervenierende Instanz als Garant*in des Kindeswohles. Die Gesprächsführung sollte ein*e unterstützende*r Kolleg*in, die Stadtteilbüroleitung oder die ASD-Koordination übernehmen.
Das Konfrontationsgespräch sollte in der Regel mit beiden Eltern (Sorgeberechtigten) gemeinsam geführt werden.
Das Kind sollte auf keinen Fall an dem Gespräch beteiligt werden! Jugendliche sollten nur auf ausdrücklichen eigenen Wunsch und mit einer Unterstützungsperson teilnehmen!

Ziele des Konfrontationsgespräches

- Kennenlernen der Eltern

- Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht
- Eltern sensibilisieren und Betroffenheit erzeugen
- dem nichtmissbrauchenden Elternteil ermöglichen, sich mit dem Verdacht auseinanderzusetzen und Verantwortung für den Schutz des Kindes zu übernehmen
- dem missbrauchenden Elternteil die Chance geben, Verantwortung für die Tat und den Schutz des Kindes zu übernehmen
- Eltern für Kooperation gewinnen (Vorteile durch Kooperation bzw. Geständnis für persönliche Situation, beim Familiengericht oder evtl. im Strafverfahren)
- Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen und evtl. von Geschwisterkindern sicherstellen
- Einwilligung der Eltern in Schutz- und Hilfemaßnahmen für das Kind / den*die Jugendliche (Trennung von Täter*in und Kind; Auszug des*der Täter*in; außerfamiliäre Unterbringung des Kindes / des*der Jugendlichen, usw.)
- ggf. Einwilligung der Eltern in weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes (z.B. Begutachtung)
- Bereitschaft bei den Eltern wecken, Unterstützungsangebote für sich anzunehmen

Durchführung des Konfrontationsgespräches
Das Gespräch sollte immer im Amt geführt werden. Die Fachkräfte sollten dabei klar und offen den Verdacht und die Konsequenzen benennen. Es muss den Eltern sehr deutlich vermittelt werden, dass ein dringender Verdacht besteht und deswegen der Schutz des Kindes sichergestellt werden muss. Außerdem sollte klar gemacht werden, dass die Verantwortung für die Taten ausschließlich bei dem missbrauchenden Erwachsenen liegen. Es ist damit zu rechnen, dass die Eltern mit der Situation überfordert sind. Dem nicht-missbrauchenden Elternteil sollte ausreichend Zeit und Raum gegeben werden das Gehörte zu verarbeiten. Erst in einem nächsten Schritt können dann die Möglichkeiten und Grenzen für den Kinderschutz geklärt werden. Dem*der Täter*in soll die Chance gegeben werden Verantwortung für die Taten zu übernehmen. Manipulationsversuchen des missbrauchenden Erwachsenen sollten sofort klare und eindeutige Grenzen gesetzt werden.

Im Mittelpunkt des Gespräches stehen das Kind und dessen erforderlicher Schutz. Mit den Eltern muss geklärt werden, welche Möglichkeiten es gibt das Kind zu schützen, welchen Maßnahmen sie zustimmen und was passiert, wenn sie nicht zustimmen. Den Eltern sollten die weiteren geplanten Schritte sehr klar und nachvollziehbar erklärt werden. Außerdem sollten nach Möglichkeit genaue Absprachen mit den Eltern getroffen werden (Wer zieht aus? Wann zieht er aus? Wie lange? Welche Auflagen gibt es? Wie lange soll kein Umgang stattfinden? Wann ist das nächste Elterngespräch? Was soll bis dahin geschehen? Wird das Familiengericht eingeschaltet? Will jemand Anzeige erstatten?). Absprachen und auch die Verweigerung von Absprachen sollten schriftlich festgehalten und von den Eltern unterschrieben werden. Den Eltern soll ein Abdruck ausgehändigt werden.
Den Eltern sollten Unterstützung und Hilfe durch jeweilige Fachberatungsstellen angeboten werden. Bei Einschaltung des Familiengerichtes oder einer Strafanzeige sollte den Eltern bzw. dem*der Täter*in geraten werden einen Anwalt einzuschalten.

Ende des Konfrontationsgespräches
Das Konfrontationsgespräch endet mit konkreten Vereinbarungen und Absprachen zu Handlungsschritten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, mit dem Ziel, den Schutz des

Kindes sicherzustellen. Ebenso wird ein Planungs- und Zeitrahmen definiert, innerhalb dessen Vereinbarungen durchgeführt und der Schutz des Kindes / Jugendlichen überprüft wird.

Auswertung des Konfrontationsgespräches
Im Anschluss an das Konfrontationsgespräch müssen die professionellen Teilnehmer*innen dieses in einem Teamgespräch reflektieren und das weitere Vorgehen absprechen. Verlauf, Ergebnisse und Absprachen sowie die weitere Einschätzung der Fachkräfte zum Kindeswohl müssen dokumentiert werden.

Interventionen zum Kinderschutz

Eine notwendige Intervention zum Kinderschutz ist die räumliche Trennung von Kind /Jugendlichem*Jugendlicher und Täter*in.
Sollte diese nicht freiwillig durch den*die Täter*in geschehen und der nichtmissbrauchende Elternteil bereit und in der Lage sein das Kind zu schützen, gibt es folgende Möglichkeiten über das Familiengericht eine Trennung herbeizuführen:

- **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**
  Wird das Wohl eines Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht gem. Abs. 1 die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
  Gem. Abs. 3 gehören zu den gerichtlichen Maßnahmen Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält sowie Verbote Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.

- **Gewaltschutzgesetz - Antrag auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung durch den nichtmissbrauchenden Elternteil**
  § 2 des Gewaltschutzgesetzes sieht vor, dass beim Familiengericht aufgrund "unbilliger Härte" die alleinige Nutzung der Ehewohnung beantragt werden kann. "Eine unbillige Härte liegt vor, wenn ein Ehegatte gegenüber dem anderen Gewalt ausübt. Nach vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen ist dem Opfer in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen..... Eine unbillige Härte kann auch vorliegen, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Wenn der nichtmissbrauchende Elternteil nicht gewillt oder in der Lage ist das Kind zu schützen, ist eine Herausnahme / Inobhutnahme des Kindes / der*dem Jugendlichen aus der Familie unumgänglich.

- **Inobhutnahme des Kindes gem. §§ 42 SGB VIII**
  Das Jugendamt ist gem. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet ein Kind oder eine*n Jugendliche*n in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der*die Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Das Jugendamt hat die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den*die Jugendliche*n den Sorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach Einschätzung des Jugendamtes keine Kindeswohlgefährdung besteht oder die Sorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen herbeizuführen.

Aussetzung des Kontaktes / Umganges zwischen Kind / Jugendlichem*Jugendlicher und Täter*in durch das Familiengericht

Sexueller Missbrauch ist immer auch ein Beziehungsmissbrauch. Das bedeutet, dass Sexualstraftäter*innen am Kind nicht nur Missbrauchshandlungen vornehmen, sondern auch sämtliche Beziehungen des Kindes in ihr System von Manipulation und Kontrolle integrieren und missbräuchlich verändern. Alltägliche Demonstrationen, dass der*die Täter*in scheinbar alles kontrolliert, sowie die konsequente Verlagerung von Verantwortung sind zentrale Strukturen dieses Systems. Nach der Aufdeckung versuchen Täter*innen ihre Kontrolle über das Kind und dessen Umfeld aufrecht zu erhalten. Gelingt es ihnen im Umgang mit dem Kind ihre Manipulationen fort zu setzen, indem sie bei dem Kind z.B. Schuldgefühle hervorrufen oder es mit unauffälligen Stichworten oder Gesten an das Missbrauchsgeschehen erinnern, so ist das eine Teilwiederholung des Missbrauchsgeschehen und damit als Retraumatisierung des Kindes zu werten.

Um das Kind zu schützen, ist es daher notwendig jeden Umgang mit dem*der vermuteten Täter*in zumindest vorübergehend ganz auszusetzen. Das Wohl des Kindes sollte hier in jedem Fall über dem Recht eines Elternteils auf Umgang stehen.
Bei erwiesenem sexuellem Missbrauch ist ein beschützter Umgang frühestens dann zu vertreten, wenn der*die Täter*in sich im Rahmen einer Therapie mit den Taten auseinandergesetzt hat, glaubhaft Verantwortung für die Taten übernommen hat und ein ausreichendes Niveau von Rückfallprophylaxe erreicht ist. Maßgeblich ist hier nicht die Anzahl der Therapiestunden, sondern eine qualifizierte Begutachtung.
Vor einem kontrollierten Umgang sollten die Fachkräfte, die mit dem*der Täter*in arbeiten über folgende Fragen informieren:

- Hat sich der*die Täter*in mit seinen*ihren Taten auseinandergesetzt?
- Inwieweit werden die Taten eingestanden und die Verantwortung dafür übernommen?
- Ist der*die Täter*in in der Lage Opferempathie zu entwickeln?
- Wie wird die Frage der Gefährdung des Kindes / des*der Jugendlichen durch Kontakt mit dem*der Täter*in eingeschätzt?

Beschützter Umgang ist dann sinnvoll, wenn er von dem Kind / dem*der Jugendlichen gewünscht ist und er dem Kind / dem*der Jugendlichen ermöglicht, den Umgang möglichst ungefährdet und nicht als Missbrauchsbeziehung zu erleben. Das Kind / der*die Jugendliche kann den*die Täter*in in Situationen erleben, die nicht von diesem*dieser kontrolliert werden. Es kann so seine Wahrnehmung des*der Täter*in und seiner*ihrer Beziehung zu ihm in einem möglichst manipulationsfreien Rahmen überprüfen.

3.2. Vorgehen bei außerfamiliärem Missbrauch

Wenn sichergestellt ist, dass es sich um einen außerfamiliären Missbrauch handelt und die Eltern das Kind / den*die Jugendliche vermutlich schützen werden (d.h. sie stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer engen Beziehung zum*zur Täter*in), so sind die Eltern schnellstmöglich in einem Offenlegungsgespräch über den Verdacht zu informieren.

Die zentrale Frage ist auch bei außerfamiliärem Missbrauch, wie der Schutz des Kindes innerhalb des familiären Umfeldes sichergestellt werden kann. Die Eltern müssen in der Lage sein jeden Kontakt zwischen Täter*in und Kind zu unterbinden. Hierzu müssen die Eltern vom ASD oder anderen Fachkräften in den Fach- oder Erziehungsberatungsstellen ausführlich beraten und begleitet werden. Außerdem muss überlegt werden, welche pädagogischen und therapeutischen Hilfen das betroffene Kind und die anderen Familienangehörigen benötigen.
Sollten die Eltern nicht in der Lage sein diesen Schutz zu gewährleisten, müssen in einer Helferkonferenz weitere Schritte besprochen und geklärt werden.

Bei Sexualstraftäter*innen muss bedacht werden, dass es noch weitere Opfer geben könnte und wie weitere Taten verhindert werden können. In der Helferkonferenz sollte daher im Einzelfall überprüft werden, ob eine Strafanzeige im jeweiligen Einzelfall eine Möglichkeit ein Schutz für andere Kinder wäre (vgl: Teil 4, 4. Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden) oder ob ein Konfrontationsgespräch mit dem*der Täter*in mit Unterstützung einer in der Täterarbeit erfahrenen Fachkraft sinnvoll wäre oder ob es andere Möglichkeiten gibt andere Kinder vor Übergriffen zu schützen.

Offenlegungsgespräch

Teilnehmer*innen und ihre Aufgaben
Das Gespräch wird durch den ASD organisiert und geleitet. Es sollte immer mindestens zu zweit geführt werden. Teilnehmen sollten die*der zuständige Bezirkssozialarbeiter*in und ein*e unterstützende*r Kolleg*in. Im Einzelfall sollten auch Vertreter der Institution teilnehmen, bei der der Missbrauch offenbar geworden ist.

Ziele

- Information der Eltern
- Schutz des Kindes:
  Die Sorgeberechtigten haben das Recht und die Pflicht ihr Kind zu schützen
- Entlastung des Kindes:
  Die gut vorbereitete und begleitete Offenlegung werden die Betroffenen entlasten, weil mit dem Geheimhaltungsdruck, Schuldgefühlen und Ängsten konstruktiv umgegangen werden kann. Das Kind erlebt, dass es ernst genommen wird, dass seine Wahrnehmungen real sind und es Unterstützung erfährt.
- Planung weiterer Schritte und Ausblick auf Hilfen:
  Für die Betroffenen muss möglichst schnell eine geeignete Unterstützung und Hilfe gefunden und initiiert werden. Den Eltern sollten daher Perspektiven aufgezeigt werden und mögliche Hilfen geplant werden.

Durchführung des Gespräches
Den Eltern muss während des Gespräches ausreichend Raum gegeben werden das Gehörte zu verarbeiten. Wut, Empörung, Verzweiflung und Negierung sind nachvollziehbare Reaktionen. Es ist damit zu rechnen, dass die Eltern mit der Situation überfordert sind und aktionistisch oder apathisch reagieren. Daher ist es wichtig, das Gespräch zu strukturieren und für die Eltern sehr klare, nachvollziehbare und praktikable weitere Schritte aufzuzeigen.
Im Mittelpunkt sollte dann die Frage stehen, wie die Eltern das Kind / den*die Jugendliche*n schützen können und jeden Kontakt zwischen Täter*in und Kind / Jugendliche*r unterbinden können. Hier sollten klare Absprachen und Vereinbarungen getroffen werden.

Außerdem sollten die Eltern im weiteren Umgang mit dem Kind / dem*der Jugendlichen beraten werden. Den Eltern muss sehr deutlich vermittelt werden, dass das Kind in keiner Weise verantwortlich ist. Es sollte sich nicht verteidigen oder rechtfertigen müssen, nicht in Erklärungsdruck kommen und nicht immer wieder auf das Erlebte angesprochen werden.
Den Eltern sollten für das Kind und für sich selbst weiterführende Hilfen (Beratung, Therapie, Jugendhilfen) angeboten werden. Sie sollten motiviert werden diese Hilfen anzunehmen. Darüber muss jedoch nicht sofort entschieden werden.
Entscheidungen über eine Konfrontation mit dem*der Täter*in oder eine Strafanzeige sollten in diesem Gespräch nicht getroffen werden. Die Eltern sollten in Ruhe und eventuell erst in einem weiteren Gespräch über die Folgen einer Strafanzeige und die Belastungen für das Kind informiert werden. Ob eine Strafanzeige gestellt wird, muss in Ruhe abgewogen werden (vgl. Teil 4, 4. Kooperation mit der Polizei und den Strafermittlungsbehörden).

Ergebnis / Ende des Gespräches
Am Ende des Gespräches muss der Kinderschutz eindeutig sichergestellt sein. Es muss klare Vereinbarungen über weitere Gespräche, Unterstützung und Hilfen geben.

Auswertung des Gespräches
Im Anschluss an das Offenlegungsgespräch müssen die professionellen Teilnehmer*innen dieses in einem Teamgespräch reflektieren und das weitere Vorgehen absprechen. Verlauf, Ergebnisse und Absprachen sowie die weitere Einschätzung der Fachkräfte zum Kindeswohl müssen dokumentiert werden.

4. Kooperation mit Ärzten, Familiengericht und den Strafverfolgungsbehörden / Psychosoziale Prozessbegleitung

4.1. Medizinische Begutachtung

"In manchen Fällen kann eine ärztliche Untersuchung helfen, den Sachverhalt zu klären. Kann es, entsprechend den vorliegenden Informationen, Spuren von Sperma oder Hinweise auf eine vaginale oder anale Penetration geben, so kann dies durch eine/n gut geschulte/n Ärztin/Arzt festgestellt werden. Auch eine manuelle Stimulierung des Genitales eines Mädchens über eine längere Phase kann Spuren hinterlassen, die nachgewiesen werden können. Ursachen für Verletzungen wie beispielsweise Bisswunden im Brust- und Genitalbereich müssen in jedem Fall abgeklärt werden..... Stellt ein/e gut geschulte/r Arzt/Ärztin Hinweise auf einen Missbrauch fest, hat dieser Befund im Abklärungsprozess ein großes Gewicht. Ein negativer Befund kann jedoch nur dann zu einer Entkräftung des Missbrauchsverdachts führen, wenn medizinisch nachweisbare Spuren nach vorherigen Schilderungen von Missbrauchserfahrungen mit hoher Sicherheit erwartbar waren."
(vgl.: Unterstaller in: Kindler; Handbuch Kindeswohlgefährdung, München 2006; Art. 69 S. 5)

Da eine ärztliche Untersuchung für das Kind / den*die Jugendliche*n sehr unangenehm und unter Umständen sogar retraumatisierend wirken kann, sollte sie nur in die Wege geleitet werden, wenn es deutliche Hinweise auf möglicherweise feststellbare Spuren gibt. Die meisten sexuellen Missbrauchshandlungen hinterlassen keine Spuren am Körper. Er* sie sollte auf die Untersuchung gut vorbereitet werden und muss mit der Untersuchung einverstanden sein.

Die ärztliche Untersuchung eines Kindes bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ist eine Untersuchung notwendig, um den Verdacht abzuklären und stimmen die Eltern nicht zu, kann eine Verfügung über das Familiengericht erwirkt werden.

In Würzburg kann bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zur medizinischen Diagnostik die Universitätskinderklinik kontaktiert werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt über den diensthabenden Arzt der Kinderklinik. Dieser informiert bei Verdachtsfällen im Bereich Kindeswohlgefährdung den diensthabenden Oberarzt. Bei Mädchen kann zur Diagnostik zusätzlich die Gynäkologie eingeschaltet werden, bei Jungen die Kinderchirurgie (Weichteilverletzungen). Bei Bedarf wird hausintern die Rechtsmedizin und / oder die Kinderschutzgruppe des Klinikums mit eingeschaltet.

Kontakt über: http://www.kinderklinik.ukw.de/kontakt.html

4.2. Kooperation mit dem Familiengericht und dem Verfahrensbeistand

Gem. § 8a SGB VIII muss das Jugendamt / der ASD das Familiengericht anrufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält.
Es ist jedoch auch möglich schon frühzeitig und ggf. informell Kontakt mit dem Familiengericht aufzunehmen.
Das Gericht hat dann die Aufgabe bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken.

"In dieser Situation gilt es, einen juristischen Balanceakt zu vollführen: Vor Maßnahmen nach § 1666 BGB sind die den Verdacht begründenden Umstände zu beweisen, wobei die überzeugende Beweisführung zur Aufklärung des Missbrauchsverdachts jedoch erst durch die Einholung eines Gutachtens eines/einer kompetenten Sachverständigen durch eine gerichtliche Maßnahme durch § 1666 BGB ermöglicht wird. Dieses Dilemma wird dadurch gelöst, dass, solange das medizinische oder fachpsychologische Gutachten noch fehlt, die gerichtliche Entscheidung als eine einstweilige Anordnung auf die fundierte Mitteilung einer Fachkraft des ASD im Rang eines "Attests" gegründet und zeitlich eng begrenzt wird. Der hierbei zur Verfügung stehende Zeitraum von etwa drei Monaten setzt voraus, dass in einer Art "case management" jeweils erforderlich werdende Schritte vorher bis ins Einzelne geplant werden; dass ein/e sofort arbeitsbereite/r Sachverständige/r gefunden wird und der Schutz des Kindes durch eine begleitende "go order" gem. § 1666 ABS. 4 BGB gegen den/die potenzielle/n Täter/in bzw. die Herausnahme des Kindes sichergestellt ist. Die Interventionsplanung mündet in einer mündlichen Verhandlung, an deren Ende die geschilderte einstweilige Anordnung stehen kann. Spätestens jetzt kommt es gem. § 50 a FGG zur Anhörung der Eltern oder des Elternteil, dem die Pflichtverletzung vorgeworfen wird; nicht zuletzt, weil ihnen oder ihm ein Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 GG zusteht."
(Raack in: Kindler: Handbuch Kindeswohlgefährdung, München 2006; Art. 35, S.4)

Das Gericht kann dann im Rahmen einer einstweiligen Anordnung folgende gerichtliche Maßnahmen treffen:

- Auftrag zu Erstellung eines Kurzgutachtens oder Gutachtens
- Ersetzen der Zustimmung der Eltern zu ärztlichen Untersuchungen
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit, die Familienwohnung zu nutzen
- Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.
- Teilentzug oder Entzug des elterlichen Sorgerechts
- Übertragung von Teilen oder der gesamten elterlichen Sorge auf einen Elternteil, eine*n Amtspfleger*in oder einen Vormund

Verfahrensbeistand

"Da auf das Kind als Opferzeugen im Verlauf des Verfahrens sehr belastende Situationen und schwierige Entscheidungen zukommen können, insbesondere über die Ausübung eines eventuellen Zeugnisverweigerungsrechts und eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung des Täters/der Täterin, wird bereits im familiengerichtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt "Anwalt des Kindes" für eine rechtliche Vertretung gesorgt."
(Raack in: Kindler, Handbuch Kindeswohlgefährdung, München 2006; Art. 35, S. 4)

Da bei innerfamiliärem Missbrauch vermutet werden kann, dass die Interessen des Kindes in erheblichem Gegensatz zu den Interessen seiner gesetzlichen Vertreter stehen könnten, sollte dem Kind frühestmöglich ein*e Verfahrensbeiständ*in zur Seite gestellt werden. Der*die Verfahrensbeiständ*in hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er*sie hat das Kind über Gegenstand, Ablauf

und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Der*die Verfahrensbeiständ*in kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen und soll an der Kindesanhörung teilnehmen.

4.3. Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist der ASD / das Jugendamt nicht zu einer Strafanzeige verpflichtet. Er ist jedoch zu einer Anzeige befugt.
Aufgrund der Ermittlungspflicht der Strafverfolgungsbehörden ist eine Kooperation mit der Polizei nur sinnvoll, wenn eine Strafanzeige und ein gerichtliches Verfahren beabsichtigt sind.
Vor- und Nachteile einer Strafanzeige müssen im Einzelfall gut abgewogen werden, da sie erhebliche Belastungen für das Kind / den*die Jugendliche*n und die ganze Familie bedeuten. Mehrfachbefragungen durch Polizei, Staatanwaltschaft, Ermittlungsrichter*in, im aussagepsychologischen Gutachten und in der Hauptverhandlung lassen sich dabei nicht vermeiden. Da im Strafverfahren der Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" gilt, spielt die Aussagefähigkeit und die Glaubwürdigkeit eines Kindes eine zentrale Rolle, wenn es keine eindeutigen Beweise wie Fotos, Videos oder ärztliche Befunde gibt. Kinder sind häufig aufgrund ihres Entwicklungsstandes oder als Folge der Traumatisierung nicht in der Lage die notwendigen Kriterien zu erfüllen und verwertbare Aussagen zu machen.

Bei der Entscheidung, ob eine Strafanzeige gestellt werden soll, ist die Richtschnur für den ASD / das Jugendamt das Kindeswohl. Die Entscheidung sollte daher immer gemeinsam mit der Familie getroffen werden. Das Kind / der*die Jugendliche und der*die nichtmissbrauchende Sorgeberechtigte sollten sich vor der Erstattung einer Anzeige in einer Fachberatungsstelle (Wildwasser oder pro familia) über eine Strafanzeige, das Strafverfahren und die damit verbundenen Schwierigkeiten und Belastungen ausführlich informieren.

In manchen Fällen kann das Einschalten der Ermittlungsbehörden zur Abklärung eines Verdachts sinnvoll sein. Insbesondere, wenn es um die Sicherung von Beweismitteln (wie z.B. Sperma, Videos, Fotos etc.) geht. Dies kann den Abklärungsprozess verkürzen und Schutzmaßnahmen können schneller eingeleitet werden. Aber auch, wenn möglicherweise weitere Kinder betroffen sein könnten, und diese durch eine Strafanzeige geschützt werden könnten, ist eine Strafanzeige unter Umständen notwendig.

Vor einer Strafanzeige sollten folgende Fragen geklärt werden

- Strafrechtliche Relevanz der Tat
- Beweislage
- Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit des Kindes / des*der Jugendlichen durch Kurzgutachten
- Wunsch des Kindes / des*der Jugendlichen und der Sorgeberechtigten nach ausführlicher Aufklärung über die Folgen und Belastungen einer Strafanzeige
- Psychische Belastbarkeit des Kindes / des*der Jugendlichen und der Eltern

Sollte nach reiflicher Überlegung eine Strafanzeige gestellt werden, sollten das Kind / der*die Jugendliche und die Eltern für diesen Prozess unbedingt die Begleitung einer

Fachberatungsstelle (Wildwasser oder pro familia) in Anspruch nehmen. In einem Strafverfahren sollte dazu geraten werden, eine*n Opferanwält*in zu beauftragen und eine Nebenklage zu stellen. Im Rahmen einer Nebenklage können im Strafverfahren Fragen und Anträge gestellt und Rechtsmittel eingelegt werden.

4.4. Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung (PsPb) ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung, z.B. bei Kindern oder Jugendlichen.

Das Angebot umfasst eine qualifizierte Betreuung und professionelle Begleitung, die Vermittlung von Informationen zum Verfahren und eine Unterstützung im Strafverfahren. Ziel ist es, die individuelle Belastung der/ des Verletzten zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern. In der Regel sind 3 bis 5 vorbereitende Termine sinnvoll.

Seit 01.01.2017 sind bundesweit umfassende Regelungen zur psycho-sozialen Begleitung in Kraft getreten, verankert in § 406 g StPO/ § PsychPbG.
Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des/ der Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen.
Jede*r kann formlos bei dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung stellen – z. B. die/ der von Gewalt Betroffene, Eltern, die psychosoziale Fachkraft …

Aufgaben der PsPb
Die Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeigenerstattung und dauert längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses. Mit der Übernahme von gerichtlichen Beiordnungen für eine psychosoziale Prozessbegleitung sowie den damit verbundenen Kosten durch das Gericht, soll künftig folgende Unterstützung bei Gericht für Verletzte nach schweren Gewalt- und Sexualstraftaten gewährleistet werden:

Vor der Hauptverhandlung

- Informieren über die Rahmenbedingungen eines Strafverfahrens, z.B. über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung sowie über die anwesenden Personen, deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- Altersgemäßes Erklären der Rechte und Pflichten von Opferzeug*innen.
- Begleitung zur polizeilichen Aussage oder zur Nebenklagevertretung.
- Auf Wunsch Zeigen des Gerichtssaals, oder Vorstellen des zuständigen Richters

Während der Hauptverhandlung

- Betreuung/ Begleitung des/ der Opferzeug*in während der gesamten Hauptverhandlung,
- Überbrückung eventueller Wartezeiten,
- Sicheres Nachhause kommen nach der Aussage

Nach der Hauptverhandlung

- informieren des/ der Opferzeug*in über den Verfahrensausgang und deren Bedeutung.
- Bei Bedarf anschließende Vermittlung weitere Hilfsangebote/ Therapiemöglichkeiten

Die PsPb verfolgt nicht das Ziel der psychologischen Aufarbeitung von (sexuellen) Gewalttaten und ersetzt damit keine Beratung oder Therapie. Die Prozessbegleitung ist bei gerichtlicher Beiordnung für den/ die Opferzeug*in kostenlos.
Auf folgendem Link finden Sie weiterführende Informationen sowie den Hinweis, wer in Ihrer Nähe psychosoziale Prozessbegleitung anbietet:

http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/psychosoziale-prozessbegleitung/liste_anerkannte_prozessbegleiter_27.2.2017.pdf

5. Weiterer Hilfeprozess

In regelmäßigen Abständen muss der ASD im Rahmen der Hilfeplangespräche oder einer Helferkonferenz die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Verlauf der Hilfen begleiten und beobachten.

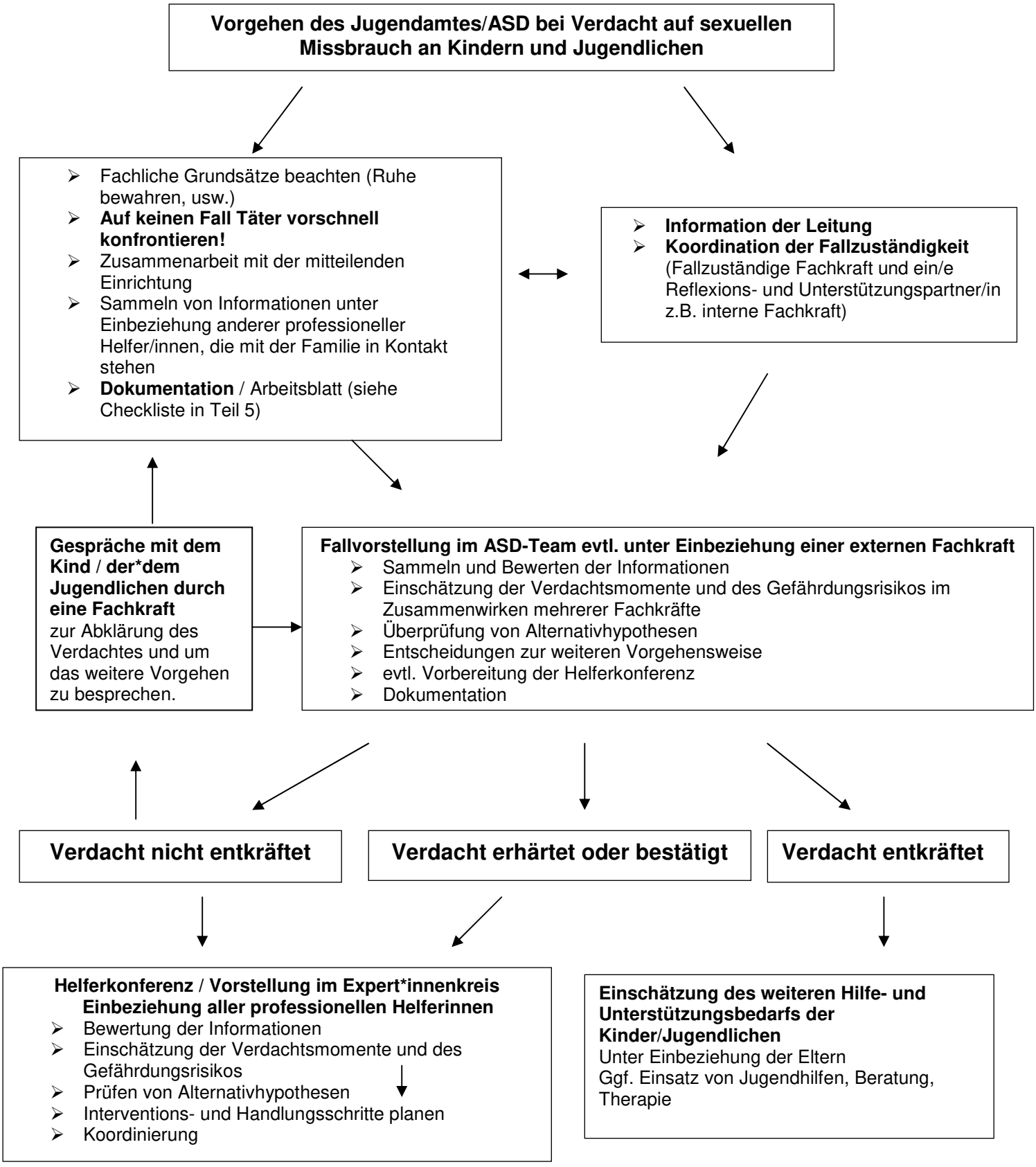
Vorgehen des Jugendamtes/ASD bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen
Fachliche Grundsätze beachten (Ruhe bewahren, usw.)
Auf keinen Fall Täter vorschnell konfrontieren!
Zusammenarbeit mit der mitteilenden Einrichtung
Sammeln von Informationen unter Einbeziehung anderer professioneller Helfer/innen, die mit der Familie in Kontakt stehen
Dokumentation / Arbeitsblatt (siehe Checkliste in Teil 5)
Information der Leitung
Koordination der Fallzuständigkeit (Fallzuständige Fachkraft und ein/e Reflexions- und Unterstützungspartner/in z.B. interne Fachkraft)
Gespräche mit dem Kind / der*dem Jugendlichen durch eine Fachkraft zur Abklärung des Verdachtes und um das weitere Vorgehen zu besprechen.
Fallvorstellung im ASD-Team evtl. unter Einbeziehung einer externen Fachkraft
Sammeln und Bewerten der Informationen
Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
Überprüfung von Alternativhypothesen
Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise
evtl. Vorbereitung der Helferkonferenz
Dokumentation
Verdacht nicht entkräftet
Verdacht erhärtet oder bestätigt
Verdacht entkräftet
Helferkonferenz / Vorstellung im Expert*innenkreis Einbeziehung aller professionellen Helferinnen
Bewertung der Informationen
Einschätzung der Verdachtsmomente und des Gefährdungsrisikos
Prüfen von Alternativhypothesen
Interventions- und Handlungsschritte planen
Koordinierung
Einschätzung des weiteren Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Kinder/Jugendlichen
Unter Einbeziehung der Eltern
Ggf. Einsatz von Jugendhilfen, Beratung, Therapie

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch außerhalb der Familie

↓

- **Könnten weitere Kinder/Jugendliche betroffen sein?**
- **falls ja: weiteres Vorgehen planen**
- **Planung des Kinderschutzkonzeptes:**
  - Einschätzung ob Eltern das Kind/die Jugendliche schützen werden
  - falls nein: Vorbereitung einer Inobhutnahme
  - Vorbereitung der Einschaltung des FamG
  - Umgangsverbote?
  - Strafanzeige? / Kooperation mit der Polizei?
- **Offenlegungsgespräch mit den Eltern vorbereiten**
- **Hilfeplanung**
- **Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen vorbereiten**
- **Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder/Jugendliche und die Familie planen** (pädagogisch, therapeutisch, rechtlich)

↓

Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen
Aufdeckung, Information, weiteres Vorgehen besprechen

↓

Offenlegungsgespräch mit den Eltern

- Information und Beratung der Eltern
- Erarbeiten eines Schutzkonzeptes (Umgangsverbote?, Strafanzeige?)
- Hilfeplanung
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten (pädagogisch, therapeutisch, juristisch)

→ Falls die Eltern das Kind nicht schützen:

- **Inobhutnahme**
- **Einschaltung des FamG**
- **Begutachtung**

↓

Auswertungsgespräch, Umsetzung des Schutzkonzeptes, Diagnostik, abschließende Helferkonferenz, weitere Hilfeplanung

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie

- **Einbeziehung und Information der Eltern erst, wenn Schutz des Kindes/der Jugendlichen gewährleistet ist!**
- **Planung des Kinderschutzkonzeptes**
  - Einschätzung ob nichtmissbrauchender Elternteil/ nichtmissbrauchende Eltern das Kind schützen werden
  - Falls nein:
    - Vorbereitung einer Inobhutnahme
    - Vorbereitung der Einschaltung des FamG
  - Umgangsverbote?
- **Konfrontationsgespräch mit den Eltern vorbereiten**
- Mögliche Schutzkonzepte entwickeln
- Hilfeplanung
- **Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen** vorbereiten (wer spricht mit dem Kind? Wo findet das Gespräch statt? Wer soll dabei sein?)
- **Diagnostik planen**

↓

Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen
Aufdeckung, Information, weiteres Vorgehen besprechen

↓

Konfrontationsgespräch mit den Eltern / mögl. Täter*in
- Informieren, Konfrontieren und Beraten der Eltern
- Erarbeitung eines Schutzkonzeptes (Räumliche Distanz? Umgangsverbot?)
- Hilfeplanung
- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

→ Ggf.
- **Inobhutnahme**
- **Einschaltung des FamG**
- **Begutachtung**

↓

Auswertungsgespräch, Umsetzung des Schutzkonzeptes, Diagnostik, abschließende Helferkonferenz, weitere Hilfeplanung

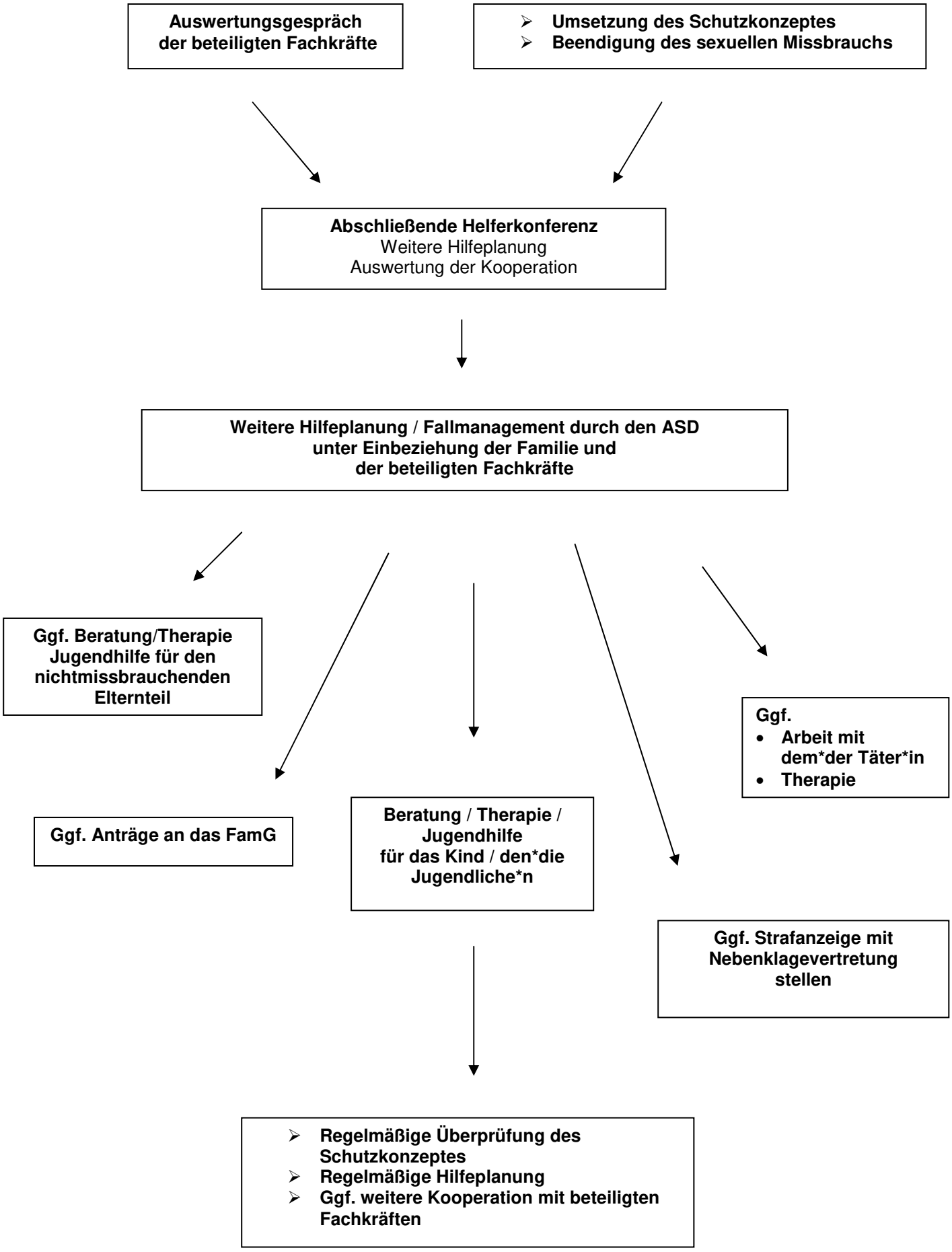
Auswertungsgespräch der beteiligten Fachkräfte
Umsetzung des Schutzkonzeptes
Beendigung des sexuellen Missbrauchs
Abschließende Helferkonferenz
Weitere Hilfeplanung
Auswertung der Kooperation
Weitere Hilfeplanung / Fallmanagement durch den ASD unter Einbeziehung der Familie und der beteiligten Fachkräfte
Ggf. Beratung/Therapie Jugendhilfe für den nichtmissbrauchenden Elternteil
Ggf. Anträge an das FamG
Beratung / Therapie / Jugendhilfe für das Kind / den*die Jugendliche*n
Ggf.
Arbeit mit dem*der Täter*in
Therapie
Ggf. Strafanzeige mit Nebenklagevertretung stellen
Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes
Regelmäßige Hilfeplanung
Ggf. weitere Kooperation mit beteiligten Fachkräften

Impressum

Herausgeber:
Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg

AWO Family Power / Beauftragte für Kriminalitätsopfer beim Polizeipräsidium Unterfranken / Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Würzburg e.V. / Evangelisches Beratungszentrum der Diakonie Würzburg / Kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg / Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie / Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg, Heuchelhof und Lindleinsmühle / Psychotherapeutische Fachambulanz / pro familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung / Sozialdienst katholischer Frauen e.V, Psychotherapeutischer Beratungsdienst / Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Würzburg / Stadt Würzburg, Allgemeiner Sozialdienst / Stadt Würzburg, KoKi / Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. Würzburg / Wildwasser Würzburg e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen / Zentrum Bayern Familie und Soziales

Kontakt und V.i.S.d.P.
Hans-Peter Breuner
pro familia Fachberatungsstelle Würzburg
Semmelstr. 6 97070 Würzburg
0931/ 460 65-0
wuerzburg@profamilia.de
www.BerufsgruppegegensexuelleGewalt.de

Bei einer Spende von 6,- € plus Porto schicken wir Ihnen die Empfehlungen in gedruckter Form zu. Auf der Homepage finden Sie diese auch als PDF.

Spendenkonto:
Sparkasse Mainfranken Würzburg
Kontoinhaber:
c/o pro familia Unterfranken e.V.
IBAN: DE 76 7905 0000 0042 0022 95
BIC: BYLADEM1SWU
Spendenzweck: Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt

Für die finanzielle Unterstützung der 1. Auflage vielen Dank an den Verein für Jugendhilfe e.V.,Würzburg

Für die finanzielle Unterstützung der 2. Auflage vielen Dank an die Sparkasse Mainfranken Würzburg

Würzburg, Juli 2018
2. Auflage: 200 Stück
Sabrina Schmitt Design, Inh. Sabrina Gehrsitz
Henrich Druck, Neustadt, Hessen

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg